

XIX. Zu §. 2153 lag der Antrag vor:

den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen, eventuell ihn zu fassen:

Ist der Vertragserbe auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, so kann er wegen der Verminderung seines Erbtheils von den Miterben Ersatz verlangen; der Beschenkte ist zur Herausgabe des entsprechenden Theiles des Geschenkes nur verpflichtet, soweit der Vertragserbe nicht von den Miterben Ersatz erlangen kann.

§. 2153.
Verhältniß
des Vertragserben
zu den
Miterben bei
Schenkungen.

Zur Begründung war bemerkt: Der Beschenkte gehe den Miterben vor, diese müssen die Schenkung gerade so gegen sich gelten lassen wie der Erblasser selbst (vergl. §§. 2190, 2191). Eine dem Antrag entsprechende Vorschrift sei abgelehnt worden, weil kein Bedürfnis vorliege, eine solche Spezialbestimmung aufzunehmen (V S. 394); der Satz 2 des §. 2153 führe aber zu der Annahme, daß die Miterben nicht hafteten. Ein Mißverständnis sei von der Streichung nicht zu befürchten.

Die Komm. nahm den prinzipialen Antrag auf Streichung des Satzes an, wobei anerkannt wurde, daß nunmehr die Frage offen bleibe, ob nicht das Verhältniß des Vertragserben zu den Miterben von der Art sei, daß diese ihm vor dem Beschenkten hafteten.

Im Anschlusse hieran wurde zur Feststellung bemerkt, daß der Abs. 2 des §. 1952 des Entw. I von der Komm. sachlich gebilligt, bei der Redaktion jedoch, weil durch den §. 745 gedeckt, in den §. 2153 nicht übernommen worden sei.

XX. Der Antrag,

in §. 2181 Abs. 3 statt „zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten“ zu setzen „zur Beeinträchtigung eines Pflichttheilsrechts“

§. 2181.
Anrechnung
der
Ausstattung.

wurde der Red.Komm. überwiesen.

428. (§. 8753 bis 8766.)

Zu §. 2160 lagen die Anträge vor:

1. den Schluß des Abs. 1 zu fassen:

wenn sich der Bedachte einer Verfehlung, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt, oder falls er nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, einer der im §. 2001 Nr. 1, 3, 4) bezeichneten Verfehlungen schuldig macht.

2. den Abs. 2 zu streichen;

3. den Abs. 2 zu streichen und dem §. 2155 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

Ist der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so bleibt das Recht des Erblassers, die im §. 2203 bestimmten Anordnungen zu treffen, unberührt.

§. 2160.
Rücktritt vom
Erbvertrage
wegen Ver-
fehlung des
Bedachten.

4) Der §. 2001 (2000 Satz 1, 2001), lautet in der Zuf. d. Red.Komm., welche im Antrage gemeint ist:

Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben getrachtet hat;

An Bemerkungen waren beigefügt:

dem Antrage 1: Die im §. 2001 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen berechtigten den Erblasser allen pflichttheilsberechtigten Verwandten gegenüber zur Entziehung des Pflichttheils. Die Gleichstellung des Vertragserben mit einem „pflichttheilsberechtigten Familiengliede“ (V S. 396) führten dazu, diese Entziehungsgründe auch ihm gegenüber gelten zu lassen. Denjenigen, mit welchem der Erblasser z. B. einen Abnährungsvertrag geschlossen hat, wie einen Abkömmling des Erblassers zu behandeln, gehe zu weit, die Nr. 2, 5 des §. 2203 paßten für einen solchen Fall nicht.

dem Antrage 2: Nach dem Absf. 2 könne der Vertragserblasser vom Erbvertrage zurücktreten, wenn der Bedachte ein solcher Verschwender oder so verschuldet ist, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet ist. Es sei nach dem Absf. 2 aber keineswegs erforderlich, daß die Verschwendung bezw. Verschuldung noch zur Zeit des Todes des Erblassers besteht (§. 2203 Absf. 2), und ebenso wenig, daß der Vertragserblasser, nachdem er von dem Erbvertrage zurückgetreten ist, nun wirklich eine Verfügung der im §. 2203 Absf. 1 bezeichneten Art trifft. In der einen wie in der anderen Richtung liege die Sache bei dem §. 1386 Absf. 2, welcher den äußeren Anlaß zu dem entsprechenden Vorschlage geboten hat, wesentlich anders.

dem Antrage 3: Der §. 2160 Absf. 2 dürfte aus den in der Bemerkung zu dem Antrage 2 dargelegten Gründen unhaltbar sein. Dem in V S. 414 anerkannten Bedürfnisse werde deshalb in anderer Weise Rechnung zu tragen sein. Es handele sich lediglich um eine Fürsorge für den Bedachten, durch welche der Erblasser einer sittlichen Pflicht Genüge leiste. Sei der Bedachte selbst der andere Vertragsschließende, so wäre es offenbar unzweckmäßig, seine Zustimmung zu verlangen. Aber auch wenn der andere Vertragsschließende ein Dritter sei, könne dem Erblasser unbedenklich gestattet werden, die erforderliche Anordnung einseitig zu treffen, die, wie es in dem Prot. heißt, den wesentlichen Inhalt des Erbvertrags unberührt läßt. Ein beachtliches Interesse daran, daß die Fürsorge unterbleibe, habe der andere Vertragsschließende nicht.

Der Antrag 3 wurde angenommen.

Nach §. 2160 kann der Erblasser von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde,

2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig gemacht hat, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von ihm abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre. Der Antrag 1 will für den Fall, daß der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, dem Rücktrittsrechte des Erblassers engere Grenzen ziehen. Das Rücktrittsrecht soll in einem solchen Falle nur dann Platz greifen, wenn sich der Bedachte einer der im §. 2101 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Zur Begründung nahm der Antragsteller auf die seinem Antrage beigelegten Gründe Bezug und führte weiterhin Folgendes aus:

Die Gründe, welche nach §. 2001 Nr. 2 und 5 den Erblasser berechtigen, einem pflichttheilsberechtigten Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen, seien solcher Natur, daß in ihnen eine grobe Pietätsverletzung des Abkömmlinges gegenüber dem Erblasser gefunden werden müsse. Gleiche Rücksichten der Pietät brauche ein beliebiger Dritter, mit dem der Erblasser einen Erbvertrag schließe, nicht zu beobachten. In der Regel werde eine Zuwendung durch Erbvertrag einem Dritten, der nicht zu den Abkömmlingen gehöre, nur dann gemacht, wenn der Bedachte sich gleichzeitig verpflichtet, den Erblasser für dessen Lebenszeit zu alimentiren. Für die Fälle eines sog. Abnährungsvertrags sei im §. 2161 durch eine Sonderbestimmung genügende Vorsorge getroffen. Der Erblasser könne den Abnährungsvertrag aufheben und in Folge dessen vom Erbvertrage zurücktreten. Im §. 2160 müsse aber klar gestellt werden, daß wegen einer der im §. 2001 Nr. 2, 5 bezeichneten Handlungen der einseitige Rücktritt des Erblassers ohne gleichzeitige Aufhebung des Abnährungsvertrags ausgeschlossen sei.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 1 ab.

Erwogen war:

Der Abnährungsvertrag sei wie jeder andere Vertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszulegen. Aus diesen Grundsätzen folge, daß der Erblasser den Erbvertrag nur unter gleichzeitiger Aufhebung des Abnährungsvertrags aufheben könne. Nach dieser Richtung hin erscheine eine Klarstellung nicht geboten. Die Frage aber, ob hinreichende Gründe bestehen, das Rücktrittsrecht des Erblassers gegenüber den nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehörenden Bedachten einer Einschränkung zu unterwerfen, sei zu verneinen. Es würde auffallend erscheinen, wenn das Recht des Vertragserben, welcher nicht zu den pflichttheilsberechtigten gehört, fester gestaltet würde als das Recht des pflichttheilsberechtigten Vertragserben. Es würde sonderbar sein, wenn der von seinem Großvater vertragsmäßig als Erbe eingesetzte Enkel, solange sein Vater lebt, den Großvater mißhandeln dürfte, ohne gewärtigen zu müssen, daß der Großvater von dem Erbvertrage zurücktrete. Ebenso würde es Anstoß erregen, wenn Jemand, der seinen Neffen oder Vetter zum Vertragserben eingesetzt habe, sich Mißhandlungen von ihm gefallen lassen müsse, ohne von der vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten zu können. Zu einer angemessenen Regelung komme man nur, wenn man dem Erblasser einem dritten Vertragserben gegenüber das Rücktrittsrecht in gleichem Umfange gewähre wie gegenüber einem pflichttheilsberechtigten Vertragserben.

Die Annahme des Antrags 3 erfolgte aus den Gründen, welche den Anträgen 2, 3 beigelegt sind. Die durch die Annahme des Antrags erforderlich werdende Aenderung des §. 2138 wurde der Red. Comm. überlassen.

§. 2172.
Pflichttheils-
anspruch bei
Berufung als
Erbe unter
Be-
schränkungen.

II. Zu §. 2172 lag der Antrag vor: die Vorschrift wie folgt zu fassen:

Ist ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe auf einen größeren Erbtheil als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils berufen ist, durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Theilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann er den Pflichttheil verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt. Die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwörung Kenntniß erlangt. Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

Uebersteigt der dem Pflichttheilsberechtigten hinterlassene Erbtheil nicht die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so ist, wenn eine Beschränkung oder eine Beschwörung der im Abf. 1 bezeichneten Art angeordnet ist, das Vermächtniß, die Auflage oder die Theilungsanordnung unwirksam, die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers und die Beschränkung des Pflichttheilsberechtigten auf die Nacherbfolge aufsechtbar; die Aufsechtung muß innerhalb der Ausschlagungsfrist erfolgen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags machte der Antragsteller geltend, es gehe zu weit, daß die Einsetzung des Nacherben, die Ernennung des Testamentsvollstreckers und die Beschränkung auf die Nacherbfolge unter allen Umständen unwirksam sein solle, wenn der dem Pflichttheilsberechtigten hinterlassene Erbtheil nicht die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils übersteige. Der Pflichttheilsberechtigte könne möglicherweise mit den angeordneten Beschränkungen einverstanden sein; alsdann bestehe kein Grund, die Beschränkungen gegen seinen Willen für unwirksam zu erklären.

Erwogen war:

An dem Grundsatz, daß jeder pflichttheilsberechtigter Erbe die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils unbelastet als Pflichttheil verlangen könne, sei festzuhalten. Der Grundsatz würde aber wenigstens dem praktischen Ergebnisse nach eine wesentliche Abschwächung erleiden, wenn man den Pflichttheilsberechtigten dazu nöthigen würde, auch dann, wenn ihm nicht mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils hinterlassen sei, gegen Beschränkungen seiner Erbportion im Sinne des §. 2172 durch Abgabe einer besonderen Erklärung zu reagiren. Erfahrungsgemäß würden derartige Erklärungen nur von rechtskundigen Leuten abgegeben, während minder rechtskundige Personen die Abgabe einer besonderen Erklärung leicht unterlassen würden. Es sei nicht richtig, ein so wichtiges Institut wie das Pflichttheilsrecht so zu gestalten, daß die Verjähmung der Abgabe einer Aufsechtungserklärung eine Schmälerung des Inhalts des Pflichttheilsanspruchs zur Folge habe.

III. Es lag der Antrag vor:

als §. 2203 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Zu Gunsten eines pflichttheilsberechtigten Abkömmlinges kann der Erblasser, wenn er den Abkömmling durch die Einsetzung eines

Beschränkung
der Pfändung
des Pflicht-
theils durch
Anordnung
des Erb-
lassers.

Nacherben beschränkt oder wenn er die Verwaltung des dem Abkömmlinge Hinterlassenen einem Testamentsvollstrecker mit der Bestimmung überträgt, daß der Abkömmling den jährlichen Reinertrag erhalten soll, anordnen, daß die dem Abkömmlinge gebührenden Nutzungen der Erbschaft oder dessen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag der Pfändung nicht unterworfen sein sollen, soweit sie zur Erfüllung der dem Abkömmlinge seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Die Anordnung gilt nicht für die Geltendmachung des Anspruchs eines Nachlaßgläubigers oder eines auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksamen Rechtes.

Die Beschränkung der Pfändung gilt als angeordnet, wenn der Erblasser von dem im §. 2203 bestimmten Rechte Gebrauch gemacht hat.

und den §. 749 e (754 e des Ges. betr. Aenderung) d. C.P.D. zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags war demselben beigelegt: Vergl. Dernburg, Pand. III §. 84 Anm. 4. Die Beschränkung der Pfändung solle nicht davon abhängen, daß das Verhalten des Abkömmlinges die nach §. 2203 zulässigen Maßregeln rechtfertigt. Der Erblasser solle auch außer diesem Falle den Gläubigern gegenüber zu einer solchen Fürsorge für seinen Abkömmling berechtigt sein, auf die Voraussetzungen des §. 2203 solle es nur für die Entscheidung der Frage ankommen, ob der Abkömmling sich die Beschränkung seines Pflichttheils gefallen lassen muß.

In Ergänzung dieser Gründe führte der Antragsteller noch aus:

Die Frage, ob die Gläubiger eines nach Maßgabe des §. 2203 beschwerten Abkömmlinges sich auf die Unwirksamkeit einer derartigen Beschwerde auch dann berufen können, wenn der Abkömmling die Beschwerde als zu Recht bestehend anerkenne oder wenigstens die Unwirksamkeit derselben nicht geltend mache, sei im geltenden Rechte bestritten. Es verdiene jedoch die Ansicht des gemeinen Rechtes den Vorzug, wonach diese Frage zu verneinen sei. Es sei mißlich, den Gläubigern das Recht zu gewähren, nachzuweisen, daß die Verschwendung oder die Ueberschuldung des Abkömmlinges zur Zeit der Anordnung des Erblassers oder zur Zeit des Erbfalls nicht ein solches Maß erreicht habe, wie der §. 2203 zur Anwendung der dort vorgesehenen Maßregeln voraussetze. Die Frage, ob die Voraussetzungen des §. 2203 vorliegen, dürfe nur nach der Richtung aufgeworfen werden, ob der Abkömmling sich die Beschränkung seines Pflichttheils für seine Person gefallen lassen müsse. Wolle man diesen Zweck erreichen, so müsse man dem Erblasser das in dem Antrage vorgeschlagene Recht gewähren, ganz unabhängig davon ob die Voraussetzungen des §. 2203 vorliegen. Der nach der Anm. zu §. 2203 aufzunehmende §. 749 e d. C.P.D. würde entbehrlich werden durch die Bestimmung, wonach die Beschränkung der Pfändung als angeordnet gilt, wenn der Erblasser von dem im §. 2203 bestimmten Rechte Gebrauch gemacht hat.

Erwogen war:

Durch die Bestimmung des §. 2203 sei genügende Vorsorge dafür getroffen, daß ein verschwenderischer oder verschuldeter Abkömmling vor einem Nothstande geschützt werde, der daraus entstehen könne, daß diejenigen Beträge, welche der Abkömmling aus dem Nachlaß erhalte, lediglich den Gläubigern zu Gute kommen. Darüber hinaus zu gehen und auch dann, wenn die Voraussetzungen des §. 2203 nicht vorliegen, dem Erblasser das Recht zu gewähren, die Gläubiger dadurch zu kürzen, daß der Abkömmling nach Maßgabe des §. 2203a beschränkt und der ihm hiernach zustehende Anspruch der Pfändung entzogen würde, unterliege erheblichen Bedenken. Es sei nicht angezeigt, die gegen das Institut der exheredatio bona mente erhobenen Bedenken dadurch zu verstärken, daß man eine Bestimmung treffe, die leicht zur Benachtheiligung der Gläubiger mißbraucht werden könne.

§. 2203.
Beschränkung
des Pflicht-
theils in guter
Absicht.

IV. Zu §. 2203 lagen die Anträge vor:

1. den Satz 2 Abs. 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Besteht der Grund der Beschränkung zur Zeit des Erbfalls nicht, so kann der Abkömmling die Anordnungen des Erblassers anfechten. Die Anfechtung muß innerhalb der Ausschlagungsfrist erfolgen; ist der Abkömmling nicht Erbe, so finden auf diese Frist die für das Anfechtungsrecht des Erben geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. im Satz 2 des Abs. 1 die Worte „und diesen . . . entbinden“ zu streichen;

3. dem §. 749e Abs. 1 d. C.P.D. (Anm. zu §. 2203) als Satz 3 hinzuzufügen:

Der Widerspruch kann sowohl von dem Schuldner als von dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker nach §. 685 geltend gemacht werden.

Der Antrag 2 wurde angenommen, der Antrag 3 zurückgezogen, der Antrag 1 abgelehnt.

An Bemerkungen waren beigefügt:

dem Antrag 1: der Pflichttheilsberechtigte soll sich innerhalb der Ausschlagungsfrist darüber erklären müssen, ob er sich den Anordnungen des Erblassers fügen oder ihre Wirksamkeit bestreiten will; dem Antrage 3: Vergl. §. 749b in der Anm. zu §. 1307, §. 749e in der Anm. zu §. 1549. Bei dem §. 749a in der Anm. zu §. 344 und bei dem §. 749d in der Anm. zu §. 2182 dürfte die Sache anders liegen. Man könne fragen, ob dem Nacherben bezw. dem Testamentsvollstrecker überhaupt ein Widerspruchsrecht zustehe, und ob, wenn dies der Fall, auf sie als Dritte der §. 690 d. C.P.D. Anwendung zu finden habe.

Ausschlaggebend war für die Ablehnung des Antrags 1 die Erwägung, daß die eine wohlmeinende Fürsorge für den Abkömmling bezweckende Vorschrift des §. 2203 nicht zu einer Benachtheiligung der Gläubiger mißbraucht werden dürfe. Ein solcher Mißbrauch liege nahe, wenn der Bestand der Anordnung des Erblassers in das Ermessen des Abkömmlinges gestellt werde. Die Unwirksamkeit der im §. 2203 erwähnten Beschränkungen entspreche, wenn der

Grund der Beschränkungen zur Zeit des Eintritts des Erbfalls nicht mehr besteht, dem im §. 2172 aufgestellten Prinzipie.

Für die Annahme des Antrags 2 war die Erwägung maßgebend, daß, solange der Testamentsvollstrecker das dem Pflichtheilsberechtigten Hinterlassene zu verwalten habe, der Fall des §. 2086 nicht vorliege.

Von einer Seite wurde angeregt, das Verhältniß, in welchem die §§. 2086, 2079 zu einander stehen, dadurch zu verdeutlichen, daß der §. 2086 folgenden Zusatz erhält:

Diese Vorschriften finden im Falle des §. 2079 keine Anwendung.

Die Komm. war sachlich mit der Verdeutlichung einverstanden, überließ es aber der Würdigung der Red.Komm., ob die Verdeutlichung in der von dem Antragsteller vorgeschlagenen Weise oder in anderer Weise zu erfolgen habe.

V. Zu §. 2205 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 Satz 1 zu fassen:

§. 2205.
Geltend-
machung der
Erb-
unwürdigkeit.

Die Anfechtung ist zulässig, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung war dem Antrage beigelegt: Vergl. §. 1823, §. 2012 Abs. 1. Der aus dem Entw. I übernommene Abs. 2 des §. 2205 stimme mit dem §. 2033 und dem §. 1832 Abs. 2 des Entw. I überein; der Vorschlag wolle die Uebereinstimmung mit den an deren Stelle getretenen Vorschriften des Entw. II herstellen. Die Anfechtung nach den §§. 1951 bis 1955 sei gleichfalls zulässig, sobald der Erbfall eingetreten ist, und die dreißigjährige Frist für die Anfechtung beginne auch bei der Erbunwürdigkeit mit dem Eintritte des Erbfalls. Erwogen war:

Die Gleichstellung der Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit mit den übrigen Fällen der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, welche der Antragsteller bezwecke, sei innerlich nicht gerechtfertigt. Bei der Anfechtung letztwilliger Verfügungen nach Maßgabe der §§. 1951 bis 1955 handele es sich um die Reaktion gegen eine bestimmte rechtsgeschäftliche Verfügung, die zur Zeit des Eintritts des Erbfalls bereits vorhanden sei. Die Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit wende sich dagegen gegen ein Rechtsverhältniß, das sich erst daraus ergebe, daß der Erbunwürdige zur Erbschaft gelange. Es sei deswegen richtiger, die Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit erst dann zuzulassen, wenn der Anfall der Erbschaft eingetreten sei.

VI. Zu §. 2219 lag der Antrag vor:

die Nr. 5 zu fassen:

§. 2219.
Ertheilung
des Erb-
scheins.

ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Bemerkt war: Die jetzige Fassung ist dem §. 2069 des Entw. I entnommen, welche davon ausging — §. 2071 Abs. 2 —, daß ein Erbschein nicht erteilt wird, solange ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Vergl. jetzt §. 2225 Abs. 1, der sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt.

Die Komm. war mit dem Antrag aus den demselben beigelegten Gründen einverstanden.

VII. Zu §. 2227 lag der Antrag vor:

den Abs. 3 zu streichen.

§. 2227.
an den wirtl.
Erben bei
unrichtigem
Erbscheine,

Der Antrag wurde angenommen.

Erwogen war:

Es bestehe kein hinreichender Grund, dem wirklichen Erben die Ausübung seines Rechtes deswegen zu erschweren, weil einem Anderen ein unrichtiger Erbschein erteilt worden sei; die Verfügungen des wirklichen Erben seien auch dann wirksam, wenn er keinen Erbschein habe.

an den Fiskus.

VIII. Weiter lag der Antrag vor:

aß §. 2234a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die nach §. 1841 erfolgte Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, hat die gleiche Wirkung wie die Ertheilung des Erbscheins an den Fiskus. Das Nachlaßgericht hat sie aufzuheben, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Erbschein einzuziehen ist.

Die Komm. lehnte den Antrag ab, weil kein Anlaß bestehe, in der hier fraglichen Richtung eine Sonderbestimmung für den Fiskus zu treffen.

429. (C. 8767 bis 8786.)

I. (Betrifft Geschäftliches.)

Einführungsgesetz.

II. Die Komm. trat in die Berathung des Entw. d. C.G. ein, die von dem Referenten durch eine gedruckte Zusammenstellung der bei der zweiten Lesung des Entw. d. B.G.B. in erster Berathung gefaßten, auf das C.G. bezüglichen Beschlüsse vorbereitet worden war.

Allgemeine Vorschriften.

Der erste Abschnitt des Entw. d. C.G. enthält allgemeine Vorschriften.

Art. 1.
Bezeichnung des B.G.B.

Zu Art. 1 lagen die Anträge vor:

1. den Art. 1 zu fassen:

Das Reichsgesetzbuch tritt mit dem in Kraft.

2. die Vorschrift zu fassen:

Das Civilgesetzbuch tritt mit dem in Kraft.

In der durch diese Anträge veranlaßten Debatte über den Namen des Gesetzeswerkes wurde der weitere Vorschlag gemacht, die Bezeichnung „Reichs-Civilgesetzbuch“ zu wählen; von einer Seite wurde auch daran erinnert, daß das Züricher G.B. von 1853 den Titel „Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich“ führe. Bei der Abstimmung fand sich jedoch für keinen der Vorschläge eine Mehrheit, so daß es bei der Benennung „Bürgerliches Gesetzbuch“ verblieb.

Erwogen war:

Die Bezeichnung „Bürgerliches Gesetzbuch“ sei, wie zugestanden werden müsse, keineswegs einwandfrei. Sie sei keine selbständige Schöpfung der deutschen Sprache, sondern eine Uebersetzung des französischen „code civil“, gegen welche vom Standpunkte der Sprachschönheit und vielleicht auch der Sprachrichtigkeit Bedenken obwalten möchten. Allein gegen jede der vorgeschlagenen anderen Bezeichnungen ließen sich ähnliche Ausstellungen erheben. Der Name „Civilgesetzbuch“ oder „Reichs-Civilgesetzbuch“ enthalte ein Fremdwort, das sich hier vermeiden lasse, während es in der Benennung der C.B.D. schwer zu umgehen gewesen sei. Der Ausdruck „Privatrechtliches Gesetzbuch“ weiche von der